

Gegenüberstellung der Änderungen zur Spielgerätesteuersatzung

Regelung alt	Regelung neu
<u>Einleitungsformel</u> Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 788) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 846) wird nach Beschlussfassung in der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 14.02.17 folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) erlassen:	<u>Einleitungsformel</u> Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 6) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 2 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVObI. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung in der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom ----- folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) erlassen:
§ 10 Datenverarbeitung (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Neumünster zulässig:	§ 10 Datenverarbeitung (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Stadt Neumünster zulässig:
§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 15.12.2009 außer Kraft.	§ 11 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 20.02.2017, die gleichzeitig außer Kraft tritt. (2) Für die Zeit der Rückwirkung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach der Spielgerätesteuersatzung vom 20.02.2017 werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

